



Overnight Parcel Courier

OPC-Station

Telefon/Telephone

VERSANDAUFTRAG



Kunden-Nr./Customers no.

Zustellung am Delivery on	Zustellung Delivery	Packstücke / Number	<input type="checkbox"/> Nachnahme
<input type="checkbox"/> Samstag / Saturday <input type="checkbox"/> Sonntag / Sunday <input type="checkbox"/> Feiertag / Public holiday	<input type="checkbox"/> OPC German Letter (nicht terminierbar) <input type="checkbox"/> OPC Regionaltarif <input type="checkbox"/> _____	Gesamtgewicht / Weight kg	
National bis Until	<input type="checkbox"/> 12 Uhr <input type="checkbox"/> 8 Uhr <input type="checkbox"/> 9 Uhr <input type="checkbox"/> 10 Uhr <input type="checkbox"/> 11 Uhr	<input type="checkbox"/> Gefahrgut UN-Nr. _____ Kl. _____ Ziffer _____ Buchstabe _____ gemäß ADR	
<input type="checkbox"/> International	Besondere Zustellanweisung / Special delivery instructions		

VON/FROM

Absender / Sender	
Ansprechpartner / Tel. Person to contact / tel. no.	
Straße / Street	
Land / PLZ / Ort Country / Postal code / City / Town	
Unterschrift Kunde / Customer's signature	Abhol-Datum / Collection date

NACH/TO

Empfänger / Recipient	
Ansprechpartner / Tel. Person to contact / tel. no.	
Straße / Street	
Land / Country	
PLZ / Postal code	Ort / Town

Inhalt / Projekt-Nr. Contents / Project no.	Security Pack <input type="checkbox"/> ja / yes
OPC-Abholer / OPC-collector	Abhol-Zeit / Collection time
Warenwert	

Achtung, diese Sendung ist satellitenüberwacht.			
Zusatz-Versicherung			
<input type="checkbox"/> 500,-	<input type="checkbox"/> 2500,-	<input type="checkbox"/> 5000,-	<input type="checkbox"/> _____
Valoren-Versicherung Klasse 1+2			
<input type="checkbox"/> 500,-	<input type="checkbox"/> 2500,-	<input type="checkbox"/> 5000,-	<input type="checkbox"/> _____

Der Versender / Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der OPC anerkennt.
The sender / consignor confirms his acceptance of OPC's General Business and Transport Conditions by signing.

Original Beleg



Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

1. Die Beförderung erfolgt auf der Basis des Handelsgesetzbuches (HGB), bei grenzüberschreitendem Verkehr gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie der nachfolgenden Bedingungen. Der Beförderungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (OPC) kommt durch die mündliche oder schriftliche Annahme des Angebotes von OPC an den Auftraggeber zustande.
2. Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgt nur gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen befugt sind. OPC bestimmt die Versendungsart sowie den Versendungsweg. OPC ist berechtigt, andere Transportunternehmen mit der Beförderung der Sendung zu beauftragen.
3. Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils geltenden Preisliste oder nach mündlicher bzw. schriftlicher Einzelabsprache. Rechnungen werden alle 10 Tage erstellt und sind sofort rein netto Kasse fällig. OPC ist berechtigt, bei fälligen Rechnungen Sendungen solange zurückzuhalten, bis das Konto ausgeglichen ist. Die Erstellung von Einzelrechnungen ist gegen ein zusätzliches Entgelt in angemessener Höhe möglich. Im Falle des Zahlungsverzugs ist OPC berechtigt, dem Auftraggeber je angefangenen Kalendermonat 1% Zinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen sind Güter von besonderem Wert. Darunter fallen Münzen, Banknoten, Briefmarken, übertragbare Handelspapiere, ungefasste Edelsteine, Industriediamanten, lose Metalle, Kunstwerke, Dias mit einem Wert von über 5,- EUR sowie alle Sendungen, deren Wert 7.500,- EUR überschreitet. Ausgeschlossen sind ferner Waren, welche durch die Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden, die Fäulnis und schnellem Verderben ausgesetzt sind und gefährliche Güter der Gefahrgutklassen 1 und 7 sowie gefährliche Güter, welche den Beförderungsbedingungen nach IATA bzw. RID unterliegen. Weiterhin vom Transport ausgeschlossen sind alle dem Beförderungsverbot nach § 2 des Postgesetzes unterliegenden Sendungen. Werden derartige Güter ohne besonderen Hinweis übernommen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden. OPC ist berechtigt, Sendungen aufgrund Inhaltserklärung gem. den Versandpapieren gegebenenfalls zurückzuweisen.
5. Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur oder Beschaffenheit eine Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Der Absender hat das Gut ferner, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen. Jede Sendung muss mit einem entsprechenden Versandauftrag versehen sein. Der Versandauftrag muss ordnungsgemäß an der Sendung befestigt werden. Jede Sendung gilt als Einzelsendung. Sendungen, die nach dem Ermessen von OPC unzulänglich verpackt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Sollte eine Sendung falsch adressiert sein, so wird OPC die Sendung an den Absender auf dessen Kosten zurücktransportieren. Alle gefährlichen Güter müssen hinsichtlich ihrer Klassifizierung, Verpackungsart, Kennzeichnung und Beschriftung den Voraussetzungen der jeweils gültigen Ausgabe der GGVS/ADR-Bestimmungen für gefährliche Güter entsprechen.
6. Bei Verlust oder Beschädigung haftet OPC dem Auftraggeber für den eingetretenen Schaden bis zum Wert der Sendung, maximal mit 500,- EUR, mindestens jedoch mit einem Betrag von 4,26 EUR Sonderziehungsrechten für jedes Kilogramm Rohgewicht. (Dies entspricht 10,23 EUR je kg). Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.
7. Versicherungsschutz durch eine Speditionsversicherung (SpV) besteht nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit – gegen Zuschlag – sich gegen Schäden, für welche OPC infolge der Haftungsbegrenzung nicht aufzukommen hat, gesondert zu versichern. Der Auftraggeber wird OPC bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich eigener Versicherer freistellen, die über die OPC im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zugestandene Haftung hinauszugehen. Tritt ein Schadeneignis ein, welches voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird (hiervon ausgenommen sind Höhere Gewalt sowie Unfall, Streik o.ä.), so ist OPC unverzüglich vom Auftraggeber zu unterrichten. Dieser hat folgende Belege vorzulegen: Versandauftrag mit Schadenvermerk, Originalrechnung über das vom Schaden betroffene Gut.
8. Zum Schutz der am Postverkehr Beteiligten hat der Gesetzgeber den Unternehmen, welche Postdienste erbringen oder daran mitwirken, besondere Verpflichtungen zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes auferlegt. Diesen Verpflichtungen hat sich auch OPC unterworfen und verfügt über einen Datenschutzbeauftragten.
9. Im internationalen Bereich (außer Benelux-Staaten) gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Kooperationspartner von OPC.
10. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt ersatzweise die entsprechende Bestimmung aus dem HGB sowie dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
11. Für den Transport von Valoren-Sendungen der Klasse 1+2 gelten besondere Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen, die Sie separat per Post-Einschreiben erhalten.